

Die Ortsschell'

Heimatkundliche Schriften

Schätze des Gemeindearchivs (I)



Verein für Heimat- und Brauchtumspflege
Brühl/Rohrhof e.V.



Der Wetterhahn auf der Schutzengelkirche - eines der Lieblingsbilder von Dr. Ludwig Friedrich



Zum Gedenken an Dr. Ludwig Friedrich

von Hans Weihe

Dr. Ludwig Friedrich starb für uns alle unerwartet am 5. August 2006. Obwohl er kein gebürtiger Kurpfälzer war, hat er sich dennoch schnell an die Brühler Mentalität gewöhnt.

Dr. Friedrich war Gründungsmitglied des Heimatvereins und führte diesen in den letzten sechs Jahren als Erster Vorsitzender. Er leitete den Verein mit Umsicht und Einfühlungsvermögen. Nichts wurde im Alleingang entschieden. Sein Tod hinterließ eine große Lücke, die so schnell nicht zu schließen war.

Sein erstes großes Verdienst war die gemeinsame Aufarbeitung des Luftschiffbaus in Brühl. In der „Chronik der Firma Schütte-Lanz“, an der er als Mitautor beteiligt war, wurden diese Ergebnisse erstmals einer breiteren Öffentlichkeit zugeführt. Unter seiner Mitwirkung entstanden in Brühl die großen erfolgreichen Ausstellungen wie z. B. „90 Jahre Schütte-Lanz“, „100 Jahre Villa Meixner“ oder „50 Jahre Baden-Württemberg“. Auch an der Herausgabe der „Ortsschell“, unseren heimatkundlichen Blättern, war er beteiligt. Die Teilnahme des Vereins am Ferienprogramm der Gemeinde unterstützte er von Anfang an. Es war eine Freude für ihn, sich mit den Kindern zu beschäftigen. Zum 10jährigen Partnerschaftsjubiläum in Weixdorf gab er wertvolle Anregungen für die dortige Ausstellung.

Zahlreiche Vorträge über seine Reisen, den Luftschiffbau und die Ortsgeschichte machten ihn über die Grenzen Brühls hinaus bekannt. Zu gerne saß er mit seinem Vorstand in geselliger Runde beisammen. Sein Rat wurde immer wieder gefragt.

Ein ganz besonderes Anliegen war für Dr. Friedrich die Herausgabe eines Heimatbuches für Brühl und Rohrhof. Schon lange bevor man in Brühl an das 850jährige Jubiläum dachte, wurden die ersten Konzepte in so manch langer Vorstandssitzung erstellt. In den letzten Monaten - schon von der Krankheit gezeichnet - widmete er sich mit aller Energie fast ausschließlich der Vollendung des Buches. Leider war es ihm nicht vergönnt, sein Lebenswerk abzuschließen. Allein schon durch seine vielen eigenen Beiträge wird Dr. Friedrich nicht vergessen werden. Das Buch wird in seinem Sinne rechtzeitig fertig gestellt werden; das ist für uns mehr als eine Pflicht!

Die Hobbys von Dr. Friedrich waren Reisen, die Fotografie und der Jazz. „Für einen guten Jazz fahre ich meilenweit“, sagte er des öfteren.

Viel zu früh mussten wir von Ludwig Abschied nehmen. Wir danken ihm für seine Arbeit, seine Kameradschaft und Freundschaft. Wir werden ihn vermissen! Immer werden wir mit Achtung und Verehrung an ihn erinnern.

Dr. Ludwig Friedrich hat sich um den Heimatverein verdient gemacht!

Ein Wort in eigener Sache

von Hans Weihe

Seit fast zwei Jahren haben Sie endlich wieder eine „Ortsschell“ in den Händen. Sie werden sicher schon gedacht haben, uns sei das Themenmaterial ausgegangen, weil die „Ortsschell“ schweigt. Das Gegenteil ist der Fall! Wir haben Themen genug, die teilweise auch schon bearbeitet sind. Aber es gab in den letzten Monaten genügend andere Dinge zu tun, die einfach vorgezogen werden mussten. Es sei nur an den „Historienkalender“, das „Heimatbuch“ und die Vorbereitungen zur Ausstellung in der „Villa Meixner“ anlässlich des 850. Geburtstages unserer Heimatgemeinde erinnert.

Der Tod unseres Ersten Vorsitzenden Dr. Ludwig Friedrich hat eine große Lücke hinterlassen, die wir nur schwer schließen können. Die Vollendung seines Lebenswerkes, das „Heimatbuch“, war und ist für uns ein besonderes Anliegen. Wir sind glücklich und sehr zufrieden, dass wir in Herrn Ralf Strauch einen Mitstreiter und jetzt maßgeblichen Redakteur gefunden haben. Das „Heimatbuch“ wird nun in Dr. Friedrichs Sinn vollendet werden und rechtzeitig erscheinen. Herr Strauch hat sich in kürzester Zeit in viele Bereiche eingearbeitet und selbst viele geschichtliche Zeitabschnitte für das Buch beschrieben. Alle „Fäden“ laufen jetzt bei ihm zusammen. Ralf Strauch dürfte Ihnen übrigens kein Unbekannter sein: Er ist Gründungsmitglied des Vereins und war einige Zeit dessen Schriftführer.

Die heutige Ausgabe der „Ortsschell“ hat nicht nur ein etwas anderes Aussehen, sondern auch einen weiteren, neuen Autor: Reimer Schölermann. Im Rahmen eines der so genannten „Ein-Euro-Jobs“ kam Herr Schölermann zur Gemeindeverwaltung Brühl, um dort dem Archivar bei den Vorbereitungen für das Ortsjubiläum 2007 zu helfen. Die notwendigen Qualifikationen für diese Tätigkeit, nämlich gründliche Kenntnisse der altdeutschen Schreibschrift sowie Erfahrungen im Lesen historischer Dokumente, brachte er bereits mit. Von Haus aus ist Herr Schölermann zwar kein „gelernter“ Historiker (er ist ausgebildeter Kommunalverwaltungs-Fachmann), verfügt aber über besondere Kenntnisse der im 18. und 19. Jahrhundert in den Verwaltungen üblichen Ausdrucksweise. Als Hobby sammelt er selbst historische Dokumente, Briefe und andere Unterlagen. Er ist also der richtige Mann am richtigen Ort! Herr Schölermann hat während seiner Tätigkeit im Archiv u. a. das „Laager-Buch“ von 1771 in der Urform komplett abgeschrieben und Übersichten sowie viele Übertragungen aus dem „Protokollbuch“ des Ortsgerichts von 1715 sowie den späteren Gemeinderats-Protokollbüchern des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gefertigt, sodass diese Quellen jetzt auch Interessenten zur Verfügung stehen, die das Original nicht lesen können.

Herr Schölermann hat Interesse an der Brühler und Rohrhöfer Geschichte gefunden und ist Mitglied des „Heimatvereins“ geworden. Aus seiner Feder stammen einige Beiträge für das „Heimatbuch“ und der gesamte geschichtsbezogene Text dieser „Ortsschell“¹. Er ist unzweifelhaft eine Bereicherung für den Verein. Überzeugen Sie sich bitte selbst davon. Sobald Sie sich mit der zugegebenermaßen ungewohnt altertümlichen Materie vertraut gemacht haben, werden auch Sie von der Leichtigkeit seiner Schreibweise überzeugt sein.

Der Vorstand Ihres „Heimatvereins“ wird sich bemühen, auch weiterhin in unregelmäßigen Abständen die „heimatkundlichen Blätter“ erscheinen zu lassen. Wie eingangs schon erwähnt, mangelt es uns an „Stoff“ nicht! - Bis zur nächsten Ausgabe wünschen Ihnen die Vorstandsmitglieder eine gute Zeit; und bitte bedenken Sie:

„Gut Ding will Weile haben!“



Paul Wüst und Reimer Schölermann im Gemeindearchiv

Bad. hist. Nouv.
Repet. Brühl. n° 3.

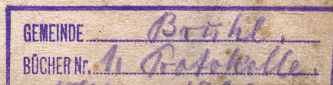
Grüßter Gericht Protocoll

angefangen

den 14. Decembris ANNO 1715.

Man Spielzeiten und Gericht
folgende.

Joseph Adam Richter der Zeit Spielzeit
Johann Langer
Christian v. Allmang. } Spielzeit
Leinolf Weber. } Gerichtshelfer
Ulrich Ullrich }
Nicolaus Richter }
Nicolaus Richter }
Jacob Ullrich }



Verwaltung und Rechtspflege im 18. Jahrhundert - Das älteste Buch des Brühler Gemeindearchivs

von Reimer Schölermann

Das Buch und seine Bedeutung

Das Gemeindearchiv ist im Besitz eines interessanten Zeugnisses hiesiger Verwaltung und Rechtspflege im 18. Jahrhundert, aus dem man sehr schön entnehmen kann, wie damals die Gemeindeangelegenheiten geregelt wurden. In einem gelblichen Einband sind rund 350 Seiten dicken, weichen handgeschöpften Briefpapiers in dem sogenannten Folio-Format (dieses Jahrhunderte lang gebräuchliche Format entsprach in der Breite dem heutigen DIN-A4-Format, war aber etwas höher) mit meist sehr schwungvoll und elegant geschriebenen Einträgen in altdeutscher Schrift gefüllt. Der Foliand (so nennt man Bücher dieses Papierformats) ist auf der ersten Seite bezeichnet als „Brühler Gerichts Protocoll – Angefangen den 14.t^r Decembris ANNO 1715.“, beinhaltet Einträge von 1715 bis 1802 und ist das älteste Dokument im Bestand des Archivs. Es umfasst beinahe die ganze „Kurpfalzzeit“ der Geschichte Brühls, also die Zeit, in der der Ort zu 100 % zum Herrschaftsbereich des Kurfürsten gehörte. Bis 1709 war die Gemeinde dagegen noch zu drei Vierteln dem Bischof von Speyer unterstellt, und nur das letzte Viertel gehörte der Kurpfalz. Alle Unterlagen aus der Zeit vor 1715 sind nicht mehr im Gemeindearchiv, sondern im Generallandesarchiv Karlsruhe zu finden.

Allerdings sind in dem besagten „Gerichts Protocoll“ nicht etwa irgendwelche Urteile von Richtern, Schöffen usw. enthalten, wie man aufgrund der Bezeichnung vermuten könnte, sondern vielmehr hauptsächlich die Beschlüsse des Schultheißen und des damals so genannten Ortsgerichtes, den von der Obrigkeit eingesetzten „Organen“ der Gemeinde.

Das Buch lässt sich gut in mehrere Abschnitte oder Phasen einteilen, denn es wurde nacheinander von den verschiedenen Gerichtsschreibern Ibig, Doerffler sowie Vater und Sohn Meixner geführt, die dieses Amt (im damaligen Sinn einer öffentlichen Aufgabe!) neben ihrer normalen Tätigkeit als Lehrer der katholischen Schule ausübten. Es gab in der Zeit, die das Buch umfasst, diese Schreiber, und zumindest die ersten drei lassen sich gut an ihrer Handschrift und dem Stil, wie sie das Buch führten, unterscheiden.

Der früheste war Johann Georg Ibig, dessen letzter Eintrag vom 9. Juni 1750 datiert. Seine Phase lässt noch einige Fragen offen, denn die Entstehung des vorhandenen Protokollbuches ist etwas nebulös. Es gibt eindeutige Hinweise darauf, dass es nicht das erste seiner Art war, dass das vorherige Buch aber durch Kriegs- und/oder

Brandeinwirkung so stark beschädigt worden war, dass man es ersetzen musste, dass man andererseits aber einen Teil der dortigen Einträge noch so gut lesen konnte, dass eine Abschrift möglich war. Denn ein großer Teil der frühen Einträge in dem vorhandenen Buch trägt den Hinweis, dass sie in das neue Buch „transferirt“, also übertragen wurden.

Man kann aus verschiedenen Einträgen sogar schließen (und der Autor geht davon aus), dass es ganz früher - soll heißen vor etwa 1690 - bereits ein Buch gegeben habe, das völlig verloren gegangen und erst 1715 nach dem Ende des spanischen Erbfolgekrieges (und dem Beginn der „Neubesiedlung“ des nahezu völlig entvölkerten Dorfes Brühl) durch ein neu angelegtes ersetzt worden ist, aber dass dieses in den 1720er Jahren auch wiederum durch Brand beschädigt und dann durch das jetzige Buch ersetzt wurde, und dass die in dem Buch von 1715 schon vorhandenen Einträge als Abschriften in das jetzige Buch übertragen wurden.

Denn einerseits spricht ein Eintrag, der sich auf die Erbschaft des Hausgrundstücks von Johann Adam Nießer im Jahre 1687 bezieht (Seite 20), klar aus: *„Weilen das alte Prothocoll Nebst den Kauffbrieffn Nach aussaagen der alten Noch Lebend' in den griegs trublen [= Kriegstrubeln] Verlohren gang' Vndt Verbrend, hat man solchs in das Neue transferirt.“* Hier war das vorherige Protokollbuch also seit langem nicht mehr vorhanden. Es gibt mehrere solcher Einträge, die eindeutig als Ersatzurkunden für alte Rechtsansprüche eingefügt wurden.

Andererseits gibt es weiter hinten eine Reihe von Einträgen, die sich eindeutig auf Kaufbriefe aus der Zeit **nach** 1715 beziehen, aber offenbar nachträglich „pauschal“ mit dem Datum des 14. Dezember 1715 versehen wurden. Zum Beispiel bezieht sich der Eintrag auf Seite 28 auf einen Kaufbrief von 1725 und später im Text sogar auf eine Transaktion von 1739. Aber auch er schließt mit dem Hinweis: *„Daß solches also richtig wirdt Von Schultheiß Vndt gericht in das Neue Prothocoll, weilen das alte Verlohren, undt Verbrend transferirt. Brühl. [Ab hier andere Tinte] den 14ten Xbr 1715“*. Dieser Eintrag kann sich also nicht auf dasselbe Buch beziehen wie der vorher zitierte.

Eine genaue Trennung der Einträge nach Abschriften und Ersteinträgen ist aber leider auch nicht möglich, weil deren Datierung teilweise so widersprüchlich ist und weil Herr Ibig es offenbar grundsätzlich nicht für nötig gehalten hat, Abschriften als solche kenntlich zu machen. Vielleicht wussten der Gerichtsschreiber und der Schultheiß als sein Vorgesetzter aber auch nicht genau, wie sie mit dieser Situation am besten umgehen sollten. Sollten sie die Einträge als neue amtliche Beurkundungen behandeln oder nur als Abschriften älterer Urkunden, und sollten sie demzufolge die Einträge mit dem aktuellen oder dem ursprünglichen Datum versehen? Wenn man allerdings davon ausgeht, dass die Einträge in dem alten Buch dem gleichen Grundschema entsprachen wie die in dem vorliegenden (nämlich als erstes die Datumsangabe: *„Actum Brühl den ...“*), kommt auch noch eine andere Möglichkeit in Frage: Vielleicht war das Buch von

1715 nur an der Oberseite angebrannt, sodass alles außer der Datumsangabe noch lesbar war. Der Gerichtschreiber Ibig hat sich jedenfalls zunächst damit beholfen, dass er in vielen Fällen das Datum einfach offen ließ. Irgendwann hat er dann alle offenen Datierungen pauschal mit dem ältesten Datum versehen, das bekannt war, nämlich dem 14. Dezember 1715 (die Nachträglichkeit ist in allen Fällen deutlich erkennbar an der braunen Tinte der Datumsangabe im Gegensatz zum Rest des jeweiligen Eintrags). Das führte aber zu Paradoxien, indem nämlich wie oben gezeigt in vielen Texten auf spätere Jahre Bezug genommen wurde, als es nach dem nun „offiziellen“ Eintragungsdatum eigentlich möglich war.

Andere Einträge des Herrn Ibig tragen ein eigenes Datum, aber es muss vorläufig unklar bleiben, ob es sich dabei um einen originären Eintrag oder eine Abschrift handelt und ob das „Urdatum“ oder das der Übertragung angegeben ist. Der unten im Abschnitt über die Gemeindeorgane zitierte „Gerichtsspruch“ jedenfalls wurde ausdrücklich erst im Jahre 1739 in dieses Buch transferiert, dürfte aber aufgrund seiner Platzierung an dessen Beginn (Seite 3) einer der frühen Einträge sein, sodass man daraus schließen könnte, dass dieses Buch erst im Jahre 1739 angelegt wurde und alle älter datierten Einträge aus dem ursprünglichen Buch von 1715 stammen müssen. Dafür würde auch der Bezug auf das Jahr 1739 in dem oben angeführten Beispiel auf Seite 28 des Protokollbuches sprechen.

Dagegen spricht allerdings, dass einige Einträge, die vor 1739 datiert sind, sehr nach echten Urkunden (eindeutig verschiedene Unterschriften) aussehen. Die ältesten dieser Einträge sind anscheinend die auf den Seiten 17 und folgende. Der Eintrag auf Seite 14 vom 5. Mai 1723 über einen Streit der Gemeinde mit dem Müller Kützmüller ist leider nicht eindeutig als urkundlich identifizierbar, denn er enthält keine Unterschriften von Gerichtsleuten. Das trifft dagegen auf den Eintrag auf der folgenden Seite 17 vom 27. August 1726 zweifellos zu (die Seitenzahlen 15 und 16 fehlen). Dort ging es übrigens um eine Untersuchung des Gerichts über die Grundstücksverletzung des Christian Lauff, der angeblich bei seinem Hausbau auf das Grundstück seines Nachbarn Niclaus Bruker geraten war. Dieser Vorwurf wurde anhand der Lage der Grundsteine bei einer Ortsbesichtigung vom Gericht bestätigt. Man einigte sich aber gütlich dahingehend, dass der Zustand einstweilen so belassen werden sollte, dass er bei einer Änderung des Baus aber wieder korrigiert werden müsse. An dieser lockeren Haltung könnten sich sicher manche heutigen Grundstücksnachbarn ein Beispiel nehmen!

Denkbar in Bezug auf die Datierung ist auch, dass die betreffenden Einträge mit dem ursprünglichen Datum in das neue Buch übertragen, dort dann aber zur besseren Beweissicherung von den Gerichtsleuten noch einmal neu unterschrieben wurden, sodass quasi eine Mischform zwischen Urschrift und Abschrift vorliegt. Aber auch das ist nur eine Vermutung.

Die allgemeine Unsicherheit im Umgang mit dem Protokollbuch lässt sich auch daran erkennen, dass man lange Zeit das Buch einerseits als Dokumentation der Beschlüsse

des Schultheißen und Gerichts, andererseits aber auch als generellen „Datenträger“ für alle die Gemeinde betreffenden öffentlichen Angelegenheiten benutzt hat. Ein großer Teil der Einträge des Herrn Ibig und seines Nachfolgers Doerffler sind Abschriften aus anderen Dokumenten, z. B. Akten des Oberamts Heidelberg. Dies macht einerseits Sinn, denn man kannte ja noch kein Kohlepapier und keine Fotokopierer. Wer eine Kopie von Schriftstücken brauchte, musste sie abschreiben, und das Protokollbuch erschien in Brühl wohl lange Zeit als die einzige Stelle, die dafür in der Praxis in Frage kam (in größeren Behörden benutzte man damals spezielle Bücher für solche Abschriften, die sog. Kopiaibücher). Andererseits aber wird dadurch der Charakter des Buches verändert. Es war eben nicht „nur“ Dokumentation der Beschlüsse des Gerichts, sondern vielmehr allgemeiner Träger aller rechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und damit Vorläufer der gesamten Aktenführung späterer Zeiten. Auch hat es - wie später noch genauer ausgeführt wird - als Dokumentationsinstrument der bodenrechtlichen Angelegenheiten (Eigentumswechsel, Pfandverschreibungen) der Bürger von Brühl gedient und war damit unter anderem Vorläufer des Grundbuchs.

Hierin liegt wohl auch ein Schlüssel zum Verständnis der Bedeutung! So wie bis heute das Grundbuch so genannten „öffentlichen Glauben“ besitzt, besaß ihn wohl auch dieses Protokollbuch seinerzeit. Das heißt, dass dessen Einträgen auch dann Beweiskraft zugesprochen wurde, wenn sie eigentlich der Form einer Urkunde nicht oder nur mangelhaft entsprachen. Nur so ist es zum Beispiel erklärbar, dass der Gerichtsschreiber Ibig so wichtige Einträge wie die zahlreich vorhandenen „Obligationen“ - das sind Schuldverschreibungen, meistens in Zusammenhang mit Verpfändungen von Grundvermögen, also Hypotheken – lediglich in einer Form eingetragen hat, die man als Notiz bezeichnen muss, so wie man sie sich privat auf einen Merktzettel schreibt. Die Angaben sind extrem kurz, oft auch unvollständig und darüber hinaus vielfach nur schwer zu lesen, also insgesamt so, dass man daraus schließen muss, sie hätten gerade mal als Gedächtnisstütze für den Schreiber gedient (deutlich wird das auch daran, dass der Nachfolger Doerffler einige der Einträge mit fehlenden Informationen ergänzt hat). Das wurde eigentlich der Funktion des Buches und der Wichtigkeit solcher Einträge für die Betroffenen natürlich überhaupt nicht gerecht.

Dies besserte sich erst deutlich bei den Nachfolgern des Herrn Ibig. Vielleicht war ihm das Amt des Gerichtsschreibers ja nachträglich übertragen worden, ohne dass er darauf vorher vorbereitet gewesen war, während danach bereits bei Einstellung der Lehrer darauf geachtet wurde, dass sie auch hierfür eine gewisse Qualifikation mitbrachten. Jedenfalls ist erkennbar, dass sie mit den damals üblichen Gepflogenheiten bei der Erstellung von rechtsverbindlichen Urkunden deutlich besser vertraut waren.

Der zweite Gerichtsschreiber „Sg.“ Doerffler (mehr als diese Abkürzung in der Unterschrift ist über seinen Vornamen im Gemeindearchiv nicht bekannt) war anscheinend nur kurz tätig. Die ersten von ihm unterschriebenen Einträge stammen

aus dem Jahr 1756 (Abschriften von Dokumenten zum Thema „Streit mit Ketsch wegen Weiderechten“ - dazu später mehr). Es gibt zwar auch eine Obligation vom 24. Dezember 1750, die von ihm eingetragen worden sein könnte (Handschrift sehr ähnlich), aber diese ist nicht vom Verfasser, sondern nur von dem betroffenen Ehepaar unterschrieben, sodass eine eindeutige Zuordnung zu Herrn Doerffler nicht möglich ist. Aus der Zwischenzeit (1751 - 1756) gibt es dagegen überhaupt keine Einträge. Die letzten Einträge des Herrn Doerffler datieren wiederum bereits aus dem Jahr 1758.

Dann gibt es wieder eine Lücke von rund fünf Jahren bis zum 25. Oktober 1763, dem Datum des ersten Eintrags des dritten Gerichtsschreibers Michael Meixner. Es handelt sich um den Entwurf eines ausführlichen Ehevertrags von Georg von Allment und seiner „ehelichen Hausfrau“ Catharina geb. Ritter, der inhaltlich einem gegenseitigen Testament der Eheleute gleichkam, fertig ausformuliert und - offenbar im voraus - bereits vom Gerichtsschreiber „in fidem“ (auf deutsch: „in Treue“; die damals übliche Beglaubigungsformel) unterschrieben, von den Betroffenen jedoch nicht unterzeichnet und im übrigen auch durchgestrichen. Offenbar hatte das Ehepaar es sich kurzfristig anders überlegt.

Die Gerichtsschreiber Michael Meixner und sein Sohn Wilhelm haben das Buch dann bis zum Schluss weitergeführt. Ihre Periode der Eintragungen umfasst fast 40 Jahre und füllt die Seiten 86 bis 347 im Protokollbuch. Damit waren sie eindeutig die wichtigsten der vier. Über den Termin der Übergabe des Amtes von Michael Meixner an seinen Sohn gibt es leider keinerlei genaue Hinweise im Archiv. Auch ihre Handschriften waren so ähnlich, dass sie nicht mit Sicherheit unterschieden werden können. Lediglich anhand einer leichten Änderung der Unterschriften lässt sich vermuten, dass der Wechsel im Jahr 1780 stattfand. Vater und Sohn Meixner waren es auch, die das Konzept der schriftlichen Dokumentation der Aktivitäten des Ortsgerichts weiterentwickelten in Richtung auf eine Trennung zwischen einem „Verlegungsbuch“ für Obligationen und einem „Gerichts Protocoll oder Kauf- und Contracten Buch“ für die notarielle Protokollierung von Verträgen. Wilhelm Meixner führte diese Zweiteilung bei den „Nachfolgern“ des alten Protokollbuchs am 6. September 1802 ein, nachdem das alte Buch so gut wie voll war. Das alte Buch nannte er in Einträgen auch bereits schon „Verlegungsbuch“; es blieb jedoch auch zu seiner Zeit noch ein quasi „Allzweck-Buch“ (abgesehen von der Einfügung von Abschriften) und ist als solches eine interessante Quelle für die Ortsgeschichte.

Der staatliche Rahmen

Ein äußerst wichtiger – wenn auch von dem Gerichtsschreiber Ibig aus heutiger Sicht viel zu kurz gehaltener – Eintrag in dem Protokollbuch ist der Auszug aus dem im Jahre 1709 geschlossenen Vertrag zwischen dem Bistum Speyer und der Kurpfalz, mit dem die schon erwähnte bis dahin bestehende eigenartige Situation bereinigt wurde,

dass der Ort Brühl zu drei Vierteln dem Bistum Speyer und zu einem Viertel der Kurpfalz gehörte (Historiker nennen diese Form der Herrschaft ein „Kondominat“). Der Bischof übertrug nun im Rahmen eines Tausches seinen Anteil an Brühl auf den Kurfürsten, sodass die Gemeinde endlich nur noch einem Landesherrn untertan war. Der abschriftliche Auszug in dem Protokollbuch umfasst aus dem gesamten Text des Vertrages leider lediglich den Brühl betreffenden Punkt einer Aufzählung, aber keinerlei Informationen über die sonstigen Umstände, die sich aus dem Vertrag ergeben. Damit ist dieser Eintrag – obwohl so außerordentlich wichtig für die Ortsgeschichte – nur von eher geringer Aussagekraft.

Nun gehörte Brühl also unangefochten zur Kurpfalz und hatte sich dessen Landesherrn zu fügen. Als deutlichsten Ausdruck hiervon kann man die Tatsache ansehen, dass die Gerichtsleute oder vielleicht sogar sämtliche Einwohner, als der noch heute viel gerühmte Carl Theodor den Thron bestieg, ausdrücklich auf den neuen Kurfürsten vereidigt wurden. Der entsprechende Eintrag, der offenbar die Abschrift einer darüber ausgestellten Urkunde ist, wurde leider nicht datiert, lässt sich aber aus den vorherigen und nachfolgenden Datierungen auf den Juni 1756 eingrenzen (Carl Theodor wurde allerdings schon 1742 inthronisiert!). Er lautet wie folgt:

„Jhr der Churfürstl': Pfaltz mit Äydt undt Pflichten Zu gethanen Unterthanen sollet Sambtl': undt sonderl': geloben undt schwören zu Gott dem allmächtigen, daß Jhr dem durchleuchtigsten Fürsten undt Herr, Herrn Carl Theotor, Pfaltz Graffen bey Rhein, deß H': Röm': Reichs Ertzschatz meister undt Churfürsten in beÿern, Zu Jülich, Cleve undt berg Hertzogen Graffen Zu Velvenz, Sponheim, der Marck Raven Sperg undt Mörß Herrn Zu Ravenstein, Unserm allerseiths gdgst': Churfürsten undt Herrn alle Zeit getreu undt holdt seÿn wollet, allen schadten warnen undt [in] keine Versammlung kommen da etwas, es seÿe wenig odter Viel wieder die Churfürstl': Pfaltz gedacht wirdt; auch sonsten alles undt jedtes Zu leisten undt Zu thun daß der Churfürstl': Pfaltz alter observance undt gemeinschafftil': dorffs brühl gewohnheit nach sonderl': Zu stehet undt gebühren thut, alß Jhr wollet Euch Gott soll helffen, sonder gefährdte.

*Stabung deß äyds midt auff gehabenen [aufgehobenen]
Zweÿ fingern*

Wie unß jetz Vorgelesen ist undt wir wohl Verstandten, auch mit handt gegebener Treu gelobet haben, solches alles stäth [stets] getreulich undt unferbrüchl': Zu halten schwören wir alß unß Gott helffe der allmächtige

In fidem copia
SgDoerffler p: t: gerichtsschrbr“

Aus der Schreibweise der Titel des Kurfürsten, insbesondere „Marck Raven Sperg“ für die Mark Ravensberg, lässt sich schließen, dass dem Herrn Dörffler diese

(wie auch wohl allein schon der Name „Theodor“) noch nicht geläufig waren und dass er sich den Wortlaut der Urkunde wahrscheinlich diktieren ließ, als er die Abschrift anfertigte. Das Wort „Stabung“ bezeichnet übrigens den alten Brauch, dass die Schwörenden zur Bekräftigung des Eides den Richterstab berührten.

Die Gemeindeorgane

Der Schultheiß entsprach von der Funktion her eigentlich etwa einem Bürgermeister und das Ortsgericht in der Zeit, von der wir hier sprechen, eher einem Gemeinderat als einem Gericht in unserem Sinne. Sie waren aber nicht gewählt, sondern von der Obrigkeit eingesetzt. Die Bezeichnungen rühren daher, dass wir hier ja ein Dokument aus einer Zeit vor uns haben, in der der Absolutismus noch die selbstverständliche Regierungsform fast ganz Europas war. Man unterschied auch einfach noch nicht zwischen gesetzgebender, vollziehender und rechtsprechender Gewalt und kannte außerhalb der Städte keine kommunale Selbstverwaltung. Vielmehr war der Schultheiß der örtliche Repräsentant des Allernädigsten Landesherrn und das „Gericht“ die Vertretung der örtlichen Bürgerschaft, deren Zusammenstellung auch - zumindest offiziell – durch den Schultheiß und damit durch die Obrigkeit erfolgte, vermutlich mit Bestätigung durch das damalige Oberamt Heidelberg (das der Bedeutung nach in etwa einer heutigen Kreisverwaltung entspricht). Allerdings wird sicher jeder Schultheiß gut beraten gewesen sein, die „Gerichtsmänner“, „Gerichtsleute“ oder „Gerichtsverwandten“, wie man damals auch sagte (zu verstehen als die „für das Gericht Verwendeten“), aus denjenigen Familien auszuwählen, die sowieso das öffentliche Leben bestimmten. Es gab jedenfalls einen Kreis der „Zwanziger“, für den im Buch eine Vereidigungsformel überliefert ist. Vermutlich waren das die Bürger, aus deren Mitte reihum die jeweils fünf Gerichtsleute auf Zeit ernannt wurden.

Die Zwischenstellung des Schultheißen zwischen der Obrigkeit einerseits und der Bürgerschaft andererseits lässt sich sehr gut aus einem Spruch ablesen, dessen Wortlaut in diesem alten Buch auf Seite 3 niedergeschrieben wurde, der aber offenbar dazu gedient hat, mündlich vorgetragen zu werden und die Sitzungen des Gerichts so mit einer feierlichen Zeremonie zu beginnen. Er lautet wie folgt (hier zur besseren Verständlichkeit in moderner Schreibweise wiedergegeben):

„Ihr Nachbarn,

weil wir entschlossen sind, heute unseres allseits geliebten
Kurfürsten und Herrn Martini-Rug- und Gerichtstag abzuhalten,
ermahne ich das Gericht zum ersten, zweiten und dritten Mal!

Ich verbiete das Unrecht und erlaube das Recht bei des Gerichtes Gerechtigkeit. Ich verbiete auch alle verkorenen Worte*. Ich ermahne euch auch bei euren Pflichten, dass ihr wollet anzeigen dasjenige, was meines gnädigsten Kurfürsten und der Gemeinde schädlich sein mag, wie z. B. Stock, Stein, Wildbret, Vögel und dergleichen, Mordgeschrei, Dieberei, Zauberei.

Ihr wollet nicht ansehen Freundschaft oder Feindschaft, sondern Eurer Seelen Seligkeit wohl bedenken. Habt ihr euch nicht bedacht, so bedenkt euch noch, damit ein ehrbarer Richter ein göttliches Urteil sehen und schließen möge.“

* „falsch gewählte Worte“, also „unpassende“, „unanständige“ Wörter

Vermutlich wurde dieser Spruch noch mit einem „Amen“ abgeschlossen, was allerdings aus dem Eintrag im Buch nicht hervor geht. Auch fehlt dort leider jeder Hinweis auf den Gebrauch des Spruches in der Praxis. Lediglich der Zusatz „pro Anno 1719“ am Ende des Originaltextes deutet im Zusammenhang mit dem Wortlaut darauf hin, dass der Spruch in der niedergeschriebenen Form wohl erstmalig bei einer Sitzung am Martini-Tag des Jahres 1719 gebraucht wurde. Ob das aber das erste und einzige Mal war oder – wie zu vermuten – dieser Spruch danach vor jeder Sitzung benutzt wurde, das lässt sich aus den vorhandenen Quellen leider nicht mehr ermitteln.

Sehr gut geht aber aus dieser Formulierung der eingangs erwähnte besondere Status des Schultheißen hervor. Einerseits war er ein Nachbar der Gerichtsleute, wie die Anrede belegt, wohnte also mit ihnen im Dorf, andererseits aber fühlte er sich offenbar befugt, sie im Namen „seines“ Kurfürsten zur Gewissenhaftigkeit zu ermahnen. Die Aufzählung „Stock, Stein, Vögel, Wildbret und dergleichen“ deutet auf die Zuständigkeit des Gerichts für die Grenzsteine und generell die bodenrechtlichen Angelegenheiten einerseits und auf die Zuständigkeit für die Ahndung von Jagdvergehen andererseits hin. Die Tatsache, dass eine dreifache Ermahnung und dann später auch das Wort „Zauberei“ vorkommen, könnte ein Hinweis darauf sein, dass dieser Spruch im Kern sehr viel älter als das Buch ist und darin noch aus dem Mittelalter stammende Denkkonstruktionen nachklingen.

Aus etwas älterer Zeit (um 1700) überliefert und daher nicht mehr im Gemeindearchiv, sondern im Generallandesarchiv in Karlsruhe aufbewahrt ist übrigens ein Verteidigungstext für den damaligen Schultheißen und „Karpfen“-Wirt Sebastian Moßer, den er selbst vor der zu seiner Zeit noch doppelten Obrigkeit ableisten musste und aus dem sich eindeutig ablesen lässt, wie damals die Zuständigkeiten des Schultheißen definiert wurden. Daran dürfte sich auch in der späteren Kurpfalz-Zeit von Brühl nichts geändert haben.

Er musste schwören, dass er beiden Herren (und zwar damals ja noch „anteilig“ zu drei bzw. einem Viertel) gehorsam, treu und ergeben sein und auch seine Untergebenen dazu anhalten werde, dass er die den Landesherrn zustehenden Abgaben bei seinen Leuten korrekt eintreiben und abführen werde, dass er alle „Frevel“ (leichte Vergehen) getreulich notieren und zu gegebener Zeit der „Teitigung“ (Ahndung) durch die Obrigkeiten zuführen werde, dass er den Nutzen der Obrigkeiten mehren und Schaden von ihnen abwenden werde (z. B. auch die benachteiligte der beiden Seiten informieren, wenn eine die andere zu übervorteilen trachten sollte!), dass er aber auch seinen Leuten getreulich vorstehen werde, keinen Eingriff in die Rechte des Dorfes dulden oder vornehmen, die Klagen der Einwohner unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen anhören und beurteilen werde und generell alles tun werde, „was einem getreuen und emsigen Schultheißen zu tun gebührt“.

Die Gemeindegrenzen - immer wieder neu zu bestimmen

Eine der wesentlichen Aufgaben des Schultheißen und Gerichts war es darauf zu achten, dass die Grenzen der Gemeinde stets eindeutig und unangetastet blieben. Das war kein leichtes Unterfangen, denn man hatte ja noch keinerlei genaue Liegenschaftskataster, sondern musste sich einzig und allein auf die topographischen Gegebenheiten und die Grenzsteine sowie die verbalen Beschreibungen in den Unterlagen stützen. Deshalb wurden gelegentlich so genannte „Renovationen“ durchgeführt. Darunter verstand man die erneute „amtliche“ Feststellung der Grenzverläufe und der vorhandenen (oder fehlenden) Grenzsteine. Vom Brühler Ortsgericht sind mehrere Treffen mit anderen Ortsgerichten überliefert, bei denen solche Bestandsaufnahmen und Sichtungen der Grenzsteine vorgenommen wurden.

Die ausführlichste Beschreibung im „Gerichts Protocoll“ ist die des Gerichtschreibers Ibig von der gemeinsamen Begehung der Gemarkungsgrenzen zwischen Brühl und Schwetzingen am 26. April 1747 durch die Schultheiße und Ortsgerichte der beiden Gemeinden. Dabei wurde auch in Brühl gerastet und danach die Stegmühle besichtigt (die ja am damaligen Ortsrand von Brühl, aber auf Schwetzinger Gebiet lag), bevor man sich der „tiefen Rohrwiese“ zuwandte, die zu den auch heute noch so genannten „Schwetzinger Wiesen“ gehört. Man nutzte die Gelegenheit auch, um sich hinsichtlich eines Streites mit den Ketschern wegen des Viehtriebs in den Hardtwald abzustimmen und auf eine gemeinsame Position dahingehend zu einigen, dass das Recht den Schwetzingern zustand, diese den Brühlern aber die Benutzung des Weges nach Walldorf und Reilingen für den Viehtrieb in den Wald, wie „seit undenklichen Zeiten beschehen“, weiterhin „ohne Anstand“ gestatteten.

Weidrechte - ständiger Streit mit Ketsch

Eines der wichtigsten Themen für Schultheiß und Gericht während des ganzen Jahrhunderts geht erstmalig in diesem Protokollbuch aus den Abschriften eines Schriftverkehrs aus dem Jahre 1708 hervor, der wegen der Nutzung der so genannten Brühler „Nachtweide“ einerseits und des Ketscher Waldes andererseits gemeinsam durch die Brühler und Ketscher entstand. Die Ketscher wollten die gemeinsamen Nutzungsrechte, die seit Alters her bestanden hatten, ohne dass noch irgendjemand wusste, worauf sie eigentlich beruhten, nicht mehr ohne weiteres anerkennen. Das im Protokollbuch dokumentierte Verfahren bezüglich der Nachtweide zeigt, dass es sich wirklich um eine „Staatsaffäre“ handelte, denn es wurde eine gemeinsame Kommission mit Vertretern des Bistums Speyer und von Seiten der Kurpfalz mit dem „Centhgraff“ Cunz gebildet, die am 24. Mai 1708 in Ketsch zusammentraf und die Einwohner beider Gemeinden zu dem Fall verhörte. Letztendlich kam man aber zu keinem klaren Ergebnis und beließ alles beim Alten. Das war aber keine Lösung, denn die Streitigkeiten gingen offenbar weiter.

Knapp 50 Jahre später, im Juni 1756, wurde gemäß des ebenfalls in Abschriften im Protokollbuch dokumentierten Schriftverkehrs der nun amtierende Zentgraf Ollinger vom Oberamt Heidelberg beauftragt, eine Untersuchung hinsichtlich der *„sache wegen Von deme hochwürdtigen Dhom Capitel Zu Speyer der Gemeindt Brühl untersagter Betreibung der Ketscher waldt undt feldtung mit Jhrem respec' rindt undt S: V: schwein Viehe“* durchzuführen, dazu die Vertreter der Gemeinden Brühl und Ketsch zu befragen und darüber zu berichten. Hauptsächlicher Zankapfel war jetzt also der Ketscher Wald. Herr Ollinger folgte der Aufforderung seiner vorgesetzten Behörde am 10. Juni 1756. Er bezieht sich in seinem Bericht ausdrücklich auf die von den Brühlern herangezogene und durch das Protokollbuch belegte alte Untersuchung von 1708 (die er aber - wohl versehentlich - auf das uns schon vertraute „Standartdatum“ 14. Dezember 1715 datierte) und kommt zu dem Schluss, *„daß, weilen Vermög anliegendem extractu Gerichts protocoll D: D: 14'ten Xbris 1715. die sache durch beyderseits herschafft benendte Commissarios Zwahren untersucht wordten, demnechst aber allem ansehen nach ohn Erörtert liegen Verblieben, wedter die gemeindt Ketsch Erweisen könne, daß der Vergleich Zwischen beyden gemeindten ohne Vorwissen deß hochwürdtigen dhom Capituls noch auch die gemeindt Brühl Zu Erweisen im stand Seye, daß so thaner Vergleich mit Vorwissen undt Einwilligung deß hochwürdtigen Dhom Capituls geschehen Seye, jedtuch aber letztere gnug sey die schon Von unerdencklichen Zeiten undt Jahren hergebrachte possession woVon solche so Pladter dings nicht abgetrieben werd' könne, sondern dabey biß Zu Näherer Einsicht der sacht, undt von der Ketscher gemeindt bey Zu bringen besseres beweiße kräftigst Zu stützen Seye.“* Kurz gesagt: Auch jetzt konnten weder die Ketscher noch die Brühler handfeste Beweise für ihren Standpunkt liefern, aber der Rechtsanspruch (bzw. „Besitz des Rechtes“, wie das Wort „Possession“ hier zu verstehen ist) war seit langem überkommen, und deshalb empfahl der Zentgraf dem Oberamt, darauf weiterhin zu beharren und die Brühler darin zu unterstützen.

Der Streit ging offenbar weiter, denn am 12. Juni 1777 wandte sich die Gemeinde Brühl mit einem Bittschreiben an das Oberamt Heidelberg. Darin beschwerte sie sich, dass die Ketscher das ihnen gewährte Recht, ihr Vieh auf die Brühler Nachtweide zu treiben, so sehr überzogen, dass für das eigene Vieh nicht mehr genug übrig blieb. Leider sind dieses Schreiben und der folgende Schriftverkehr nicht abschriftlich in dem Protokollbuch dokumentiert und somit im Gemeindearchiv nicht präsent, weil der nun zuständige Gerichtsschreiber Meixner das Buch offenbar nicht mehr als geeignetes Instrument dafür ansah. Er hat den Schriftverkehr in Abschriften vielleicht lose bei seinen anderen Unterlagen verwahrt (Akten anzulegen war noch nicht üblich zu jener Zeit). Jedenfalls sind die Unterlagen jetzt nur noch im Generallandesarchiv vorhanden.

Dieser Zwist blieb also erhalten und trübte das Verhältnis der beiden Nachbargemeinden mal mehr, mal weniger, bis sie schließlich im neuen Großherzogtum Baden wieder unter einer gemeinsamen Landeshoheit standen.

Grund und Boden

Eine der wichtigsten Funktionen des Protokollbuches - und in der Beziehung ist es, wie schon erwähnt, ein direkter Vorläufer des heutigen Grundbuchs - war die Beweissicherung für Grundeigentum und für dessen Belastungen, also Hypotheken. Es war zu seiner Zeit zunächst das einzige Instrument, um an einer öffentlichen Stelle die Dokumentation der Grundverhältnisse in der Gemeinde vornehmen zu können. Und in der Anfangszeit wurde das Buch auch - wie ebenfalls schon erwähnt - besonders als Ersatz für verloren gegangene andere Dokumente benutzt. Normalerweise wurden Grundstücksverträge in einem so genannten Kaufbrief dokumentiert, den der Käufer erhielt und als Nachweis für seine Eigentumsrechte verwahrte (ähnlich wie heute noch der Kfz-Brief). Dies war aber riskant, denn wenn ein solcher Brief aus irgend einem Grund abhanden kam (neben Brand und Verwüstung konnte das z. B. ja auch durch Überschwemmungen geschehen), fehlte dem Grundstückseigentümer jeglicher Legitimationsbeweis. In einem solchen Fall konnte die örtliche Obrigkeit nur anhand von Zeugenaussagen die Rechtsverhältnisse klären und musste dann in einem förmlichen Verfahren die Besitzansprüche neu definieren und dokumentieren. Dies fand in einer ganzen Reihe von Fällen in Brühl statt und wurde in dem Protokollbuch festgehalten.

Man muss aber auch wissen, dass damals das Grundeigentum nicht so eindeutig und klar war, wie wir es gewohnt sind. Die Brühler besaßen selbst sowieso nur ihre Hausgrundstücke. Das umliegende Ackerland war fast ausschließlich in gemeindlichem (das „Gemeine Gut“, die Allmende) und herrschaftlichem Besitz, und zwar letzteres Gewinn für Gewinn unterteilt in merkwürdig schmale Streifen, die abwechselnd der Kurfürstlich-Pfälzischen Hofkammer und dem Domkapitel Speier („Kronenbergisches Gut“) sowie in einigen Fällen der Kollektur Mannheim („Heiliges Gut“) gehörten.

Aber auch die Hausgrundstücke gehörten den Bürgern nicht uneingeschränkt. Sie waren seit altersher mit so genannten Grundlasten belegt, die einem Grundherrn zustanden, in Brühl meistens der Kollektur Mannheim. Dieses Prinzip der Grundherrschaft war fast überall in Deutschland auf dem Lande verbreitet, sodass insbesondere den Bauern ihr Land nicht wirklich selbst gehörte. Die Besitzer mussten ihrem jeweiligen Grundherrn (oder „Obereigentümer“, wie es in den alten Brühler Unterlagen heißt) einen für jedes Grundstück besonders festgelegten „Bodenzins“ in Form von Naturalien und/oder Geld bezahlen und außerdem noch sog. Frondienste (oder Frohnde, wie man damals hier sagte) in Form von Handarbeit oder „Spanndiensten“, also dem Transport von Sachen mit Pferd und Wagen, leisten. Der Natural-Bodenzins bestand in Brühl meistens aus einem oder mehreren Kapaunen (in den ältesten Einträgen des Herrn Ibig werden sie „Cappen“ genannt), also kastrierten Hähnen, die einmal im Jahr an Martini zusammen mit dem festgelegten Geldbetrag abzuliefern waren. Kapaune scheinen eine besondere Delikatesse gewesen zu sein. Es ist z. B. überliefert, dass auch Mozart sie gern gegessen haben soll. Das System der Grundherrschaft wurde im 19. Jahrhundert abgeschafft, indem die Grundstücke „allodiziert“, d. h. nach Zahlung einer Abfindung an den Obereigentümer in das uneingeschränkte Eigentum ihrer Besitzer überführt wurden.

Der anscheinend älteste Eintrag des „Brühler Gerichts Protocolls“, dessen Datum als das „Startdatum“ des Buches galt, betrifft einen Grundstücksverkauf von Gemeindeland an den Müller Kitzmüller am 14. Dezember 1715, der eine Wassermühle am Leimbach (die „Dornmühle“) auf dem Gelände des ehemaligen „Bannholzes“ errichtete, des letzten Brühler Waldes, der im „Pfälzer Erbfolgekrieg“ durch Soldaten abgeholt worden war. Der Müller musste sich unter anderem verpflichten, drei Brücken über „die alt und neue bach“ auf seine Kosten zu unterhalten, und durfte von den Brühlern kein „Beutegeld“ (wohl Pfand für die Mehlsäcke) verlangen.

Diesem Eintrag angeschlossen ist eine interessante, aber heute nur noch wenig hilfreiche „Beschreibung der Gemeinen Güther alhier“, in der versucht wurde, den damaligen Bestand an Allmend-Grundstücken in Brühl verbal zu beschreiben. Es gab ja weder Katasterkarten noch ein Grundbuch oder vergleichbare Unterlagen, sondern lediglich die Grenzsteine, die aber immer wieder mal verloren gingen, weil sie z. B. untergepflügt oder bei Hochwasser weggeschwemmt wurden. Hier wurde nun versucht, die einzelnen Grundstücke zu benennen, deren Grenzverläufe zu beschreiben und die Lage in Bezug zu den Nachbargrundstücken aufzuzeigen, wie es auch in den „Kaufbriefen“ üblich war. Damals mag diese Beschreibung als Gedächtnisstütze ausgereicht haben. Aber aus heutiger Sicht ist sie nicht nur unbefriedigend, sondern auch nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar, denn kaum eine Bezeichnung hat sich bis in unsere Tage erhalten. Allerdings könnte man bei Gelegenheit versuchen, sie mit der ältesten systematischen Darstellung aller Grundstücke im Gemeindearchiv abzugleichen, dem ersten „Laager-Buch“ von 1771, das wiederum mit jüngeren Unterlagen korrespondiert und übrigens auch detaillierte Auskunft über den damals für

jedes Grundstück zu zahlenden Bodenzins und dessen Empfänger gibt (über dieses Buch folgt ein besonderer Artikel in der „Ortsschell“ Nr. 12!).

Das zeigt, dass es damals ein mühseliges Geschäft war, Rechte zu definieren und zu dokumentieren. Immer wieder verloren auch die staatlichen Stellen die Übersicht und mussten sie sich umständlich wieder erarbeiten. Alles hing davon ab, dass man die jeweiligen Dokumente vollständig und zweifelsfrei ausformulierte, durch Zeugen, Unterschriften und Siegel beweiskräftig machte (und vor Fälschung schützte) und dann auch sicher verwahrte.

Wie schon an vorher angeführten Beispielen ersichtlich, finden sich in dem Protokollbuch auch erste Ansätze einer Selbstverwaltung; in diesen Fällen erinnert das „Ortsgericht“ tatsächlich bereits etwas an einen Gemeinderat moderner Prägung. Davon sollen noch einige weitere Beispiele folgen, um ein Bild vom Handlungsspielraum dieses Gremiums zu gewinnen. Außerdem wurden in dem Protokollbuch ungewöhnliche Ereignisse erfasst. Insofern übernahm es in gewisser Weise auch schon die Funktion einer Ortschronik.

Gänsemord und Hammelversteigerung - Kampf dem „wildem“ Viehtrieb

Das Weiden von Vieh war nicht nur im Streit mit den Ketschern, sondern auch im Ort selbst ein heikles Thema, das offenbar immer wieder zu Konflikten führte und der Aufsicht des Schultheißen und Gerichts bedurfte.

So musste 1738 einem Schwetzingener Müller ausdrücklich per Beschluss erlaubt werden, seine Schweine mit denen der Brühler zusammen weiden zu lassen.

Befremdlich wirkt auf uns heute ein Beschluss vom 14. Januar 1740. Danach sollten nämlich freilaufende Gänse erschlagen oder erschossen werden, freilaufende Schweine wurden mit 30 Kreuzern (entsprechend einem halben Gulden) bestraft und freilaufende Hammel wurden unverzüglich nach dem Einfangen im Haus des Schultheißen versteigert. Offenbar wollte man mit diesen drastischen Maßnahmen die Bevölkerung zwingen, endlich besser auf ihr Vieh aufzupassen. Auch wurde vom Schultheißen und Gericht ausdrücklich bestimmt, dass jeder „Beisasse“ (Einwohner ohne Bürgerrecht, an anderen Stellen auch „Insasse“ genannt) nur ein Stück Vieh halten durfte, und zwar ausdrücklich unabhängig davon, ob „im Trieb“ oder im Stall.

Brühler Brennholz-Not und kurfürstliche Ministerial-Schlamperei

Brühl war seit jeher arm an Waldflächen gewesen und hatte daher Mühe, sich genug Brennholz zu beschaffen. In den Kriegswirren des Pfälzischen Erbfolgekrieges zu Beginn des 18. Jahrhunderts war nun auch noch das letzte Stück, das sog. „Bannholz“, verwüstet worden (auf dem Gelände wurde dann die „Dornmühle“ errichtet; siehe oben unter „Grund und Boden“). Deshalb bemühten sich Schultheiß und Gericht (vermutlich gegen Ende des Jahres 1762) um das Recht, aus dem kurfürstlichen Hartwald sog. „Löserholz“ kaufen zu dürfen, was ihnen durch Allergnädigste Resolution des Kurfürsten am 19. Januar 1763 gewährt wurde. Die Hofkammer gab am 18. Februar 1763 eine entsprechende Anweisung an das zuständige kurfürstliche Obristforstamt. Dieses berichtete am 21. März desselben Jahres über den Stand der Angelegenheit zurück. Dann geschah aber anscheinend nichts mehr. Denn über elf Jahre später, am 10. Dezember 1774, sah sich die Gemeinde Brühl gezwungen, wegen derselben Sache noch einmal eine Petition an die Hofkammer zu richten. Es scheint so, dass auch diese erfolglos blieb, denn im Protokollbuch, wo dieser ganze Schriftverkehr am 30. August 1775 in Abschriften dokumentiert wurde, gibt es keine Kopie einer entsprechenden Antwort. Die Einwohner mussten also weiter zusehen, dass sie ihr benötigtes Brennholz irgendwo anders beschafften.

Brühl ist erschüttert: Ein Blitz tötet eine junge fremde Frau

Zutiefst erschüttert hat die damaligen Brühler ein herausragendes Ereignis, das am 16., 17. oder 18. Juli 1776 stattfand (zum Datum später genaueres). Noch heute erinnert ein steinernes Gedenkkreuz an diesen Vorfall. Der Gerichtschreiber Michael Meixner berichtet im Protokollbuch unter dem 18. Juli 1776 darüber wie folgt:

„Auf obigen Dato Morgens um ½ 9 uhren, Jst Eva Bollweberin Von gocklingen bey Landau des jean claud Bollwebers tochter Cath': religion 20 Jahr alt, an dem sogenannten aliment buckel unter einem Bierenbaum in hiesiger gemarckung bey habtem schweren Ungewitter durch einen Donnerstreich urplötzlich erschlagen worden; gestalten auch sich des Herrn schultheisen Mayër knecht Von hier nahm' Jacob Wegele unter ged'm [= gedachtem] Baum befunden habe, Welcher ebenfalls mit ged'r [= gedachter] Bollweberin durch den entsezlichen schlag Von dem buckel hinunter gefallen seÿe. Ferneren Vermeldet Catharina Dörlerin Von göcklingen als ihre Kammeräthin Cath': religion 24. Jahr alt, daß sie [Eva B.] bey ihrem hintritt unter den baum sogleich durch den donnerstreich samt des Herrn schultheisen knecht Von Brühl den buckel hinunter gefallen Wäre, Welches sie [Catharina D.] Von ohngefähr 7. od' 8. gäng weit Von dem baum Wo sie gestanden habe gesehen hätte, Worauf sie [Catharina D.] sogleich fortgesetzt und nach gesehen habe, ob sie [Eva B.] noch bey leben ist, so ware aber dieselbe schon ganz Tod, und bey ihr im geringsten kein leben mehr zu finden, Mithin Wäre sie [Catharina D.] sogleich nach des Herrn schultheisen knecht geeilt obwohlen derselbe Vor grosem schröcken nicht reden kunte, jedannoch sie gesehen habe, daß er noch bey leben seÿe.

Solchem nach hat mann diesen Vorgang unserem gerichts Protocoll zum Ewigen gedächtnus eines jeden Menschen ein Verleiben sollen.“

Der Name der jungen Frau ist übrigens sowohl hier als auch auf dem Gedenkkreuz („Eva Bollen. Weberin von Göcklingen“) falsch angegeben, wie Recherchen von Paul Wüst ergaben. Sie hieß laut dem Eintrag im Sterbepuch der Pfarrei von Göcklingen eigentlich Maria Eva Ballweberin. Außerdem war sie nicht 20, sondern bereits 23 Jahre alt. Aber alle Brühler Informationen über sie beruhten ja allein auf den Aussagen ihrer damals unter Schock stehenden Freundin Catharina Dörlerin, sodass diese Ungenauigkeiten nicht verwunderlich sind. Ihr Rufname wird sicher „Eva“ gewesen sein, und die Aussprache ihres Nachnamens wird im pfälzischen Dialekt ihrer Begleiterin eher nach „o“ als nach „a“ geklungen haben.

Auch das Datum des Unglücks und damit das Sterbedatum der Eva Ballweberin ist unklar. Das Gedenkkreuz nennt den 16. Juli, im Göcklinger Sterbepuch ist der 17. Juli angegeben, und im Brühler Gerichtsprotokoll ergibt sich aus der Wortwahl „*Auf obigen Dato ...*“ das Datum des Eintrags als Tag des Unglücks, also der 18. Juli 1776. Da der Eintrag im Sterbepuch auf einer Mitteilung des Brühler Pfarrers an seinen Göcklinger Kollegen beruht, kann man ihm sicher genau so viel Glauben schenken wie dem Brühler Gerichtsprotokoll. Aus dem Göcklinger Eintrag ergibt sich auch, dass Eva Ballweberin gleich am Tag nach dem Unglück in Brühl beerdigt wurde. Es ist wohl am wahrscheinlichsten, dass das Sterbedatum wirklich auf den 17. Juli fällt und am 18. Juli sowohl die Beerdigung als auch das Verhör der Catharina Dörlerin stattgefunden haben, wobei der Gerichtschreiber entweder aus Versehen oder aufgrund eines Missverständnisses den Tag des Verhörs auch als den des Ereignisses angab. Das Gedenkkreuz dagegen wird sowieso erst später erstellt worden sein, und dessen Ungenauigkeit sowohl des Namens als auch des Datums ist wohl auf einen schlichten Übermittlungs- oder Gedächtnisfehler zurückzuführen.

Die näheren Umstände des tragischen Unglücksfalles werden wohl noch Gegenstand zukünftiger örtlicher Geschichtsforschung sein. Offen ist z. B. die Frage, was die beiden jungen Frauen bewogen hat, sich anscheinend allein so weit von ihrem Heimatort zu entfernen, ob sie den Knecht des Schultheißen vielleicht bereits kannten und besucht hatten, oder ob sie ihn erst zufällig kurz vorher kennen gelernt haben. Jacob Wegele, der sicher genau wie Catharina Dörlerin noch lange nach diesem Erlebnis traumatisiert gewesen sein wird, wurde jedenfalls später ein ehrbarer Bürger von Brühl.

Auch das Gedenkkreuz wirft noch einige Fragen auf. Wer hat es in Auftrag gegeben? Die Fehler bei der Beschriftung sprechen dafür, dass es wohl nicht die Gemeinde oder der Schultheiß war, sondern eher eine Privatperson (die übrigens anscheinend auch den Steinmetzen zwang, nachträglich ein „A. D.“ für „anno domini“ einzufügen, was er dann mangels Platzes quer über der Monatsangabe gemacht hat). Am ehesten käme dafür wohl der Entenfänger als vermutlich reichster Bürger Brühls in Frage.



Gedenkkreuz für Eva Ballweberin
(Schrift geweißt)

Oder vielleicht hat es ja eine Sammlung unter den Bürgern gegeben. Genauer wird man wohl nicht mehr erfahren können. Die Abnutzung am oberen vorderen Rand (und nur dort, nicht am übrigen Kreuz!) könnte dafür sprechen, dass es in der ersten Zeit nach dem Unglück Brauch der Bevölkerung war, das Kreuz bei jedem Passieren zu berühren und dabei vermutlich für die Verunglückte zu beten. Andererseits deuten viele über das ganze Kreuz verteilte punktförmige Vertiefungen darauf hin, dass es wohl in späteren Zeiten der Dorfjugend als Ziel für Schießübungen gedient hat, sodass sich die Ehrfurcht vor dem Ereignis offenbar irgendwann verflüchtigt hatte. Wünschenswert wäre jedenfalls aus Sicht des Autors, dass der Weg zu dem Kreuz anlässlich des Ortsjubiläums von allem Überwuchs befreit und dadurch der Bevölkerung der bequeme Zugang wieder ermöglicht würde.

Allmend-Verlosungen - Endlich etwas mehr eigenes Land für die Bürger!

Sehr wichtig für die damalige Einwohner war sicher die Aufteilung eines Teils der Allmend-Grundstücke unter die Bürgerschaft durch Verlosungen, an denen übrigens auch Jacob Wegele beteiligt wurde. Das Jahr 1777 brachte gleich zwei solcher Aktionen: Am 7. August wurden die so genannten „gemeinen Krautgärten“ in 26 Teilen verlost, am 6. Oktober dann der „Heilige Haag“. Am 17. Juli 1779 folgten die „gemeinen Sandgewann- und Kappelenstücker“ und am 26. September 1781 schließlich noch die „Perchgewann“.

Bei der ersten dieser Aktionen musste zunächst einmal definiert werden, wer überhaupt das Recht haben sollte, daran teilzunehmen. Grundsätzlich waren die älteren (männlichen) Bürger berechtigt, die nach den damaligen Verhältnissen ja immer auch Haushaltsvorstände waren. Dann gehörten dazu die „bürgerlichen Wittweiber“, die Pferde oder anderes Zugvieh hatten und ihre Frondienste damit leisteten; sie hatten auch Anrecht auf ein volles Los. Die Witwen dagegen, die „mit der Hand“ ihre Frondienste leisten „durften“, hatten nur Anrecht auf ein halbes Los. Dieses Prinzip sollte auch gelten, wenn später ein Bürger verstarb. Leistete seine Witwe ihren Frondienst danach „mit der Hand“, sollte sie die Hälfte ihres Loses an einen noch nicht berücksichtigten Bürger abgeben müssen. Es gab auch den Sonderfall, dass ein Bürger mit seiner Frau als Knecht und Magd bei den Eltern bzw. Schwiegereltern wohnte, also keinen eigenen Hausstand hatte und daher keine „Leibschätzung“ bezahlte. Dieser sollte nur berücksichtigt werden, wenn er sich „in die Schätzung legen“, also in die Steuerliste eintragen ließ und wie die anderen Bürger Frondienste leistete. Wenn Bürger wegzogen, aber ihr Bürgerrecht und das Anrecht auf ein Los behalten wollten, mussten sie jährlich 45 Kreuzer (entsprechend $\frac{3}{4}$ Gulden) an die Gemeinde zahlen. Diese Regelungen waren sicher danach noch lange Zeit Grundlage für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Alimentgenuss.

Ein Hauch von Exotik - Maulbeerbäume in Brühl

Eine besondere Pflege ließ man seinerzeit in der Kurpfalz den Maulbeerbäumen zukommen, die als Futter bei der Seidenraupen-Zucht dienten. Der Kurfürst Carl Theodor hatte sich ja sogar eine eigene Maulbeerbaum-Allee zwischen Heidelberg und Schwetzingen anlegen lassen. Auch in Brühl bemühte man sich um besondere Obhut der örtlichen Bäume. Am 15. November 1778 wurde die beiden jüngsten „Gerichtsverwandten“ Georg Michael Weeber und Georg Rüpberger zu Aufsehern über die örtlichen Maulbeerbäume ernannt. Ihnen zur Seite gestellt wurden vier weitere namentlich genannte junge Bürger, weil „*in der einbind- und aufhackung in allem auf das allerbeste besorget werden solle*“. Die Bäume standen auf einem Stück Land am Platz der ehemaligen Dornmühle nahe bei der „Insel“, das der kurfürstlichen Hofkammer gehörte und von dieser 1786 wiederum an eine offenbar eigens gegründete „Maulbeerbaum Compagnie“ verkauft wurde.

Wieder Krieg - Schulden der Gemeinde, Verzweiflungstat der Bürger

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde Brühl wie schon hundert Jahre vorher wieder von Kriegswirren aus Richtung Frankreich überzogen. Die Gemeinde wurde gezwungen, für diverse Kosten aufzukommen, was sie nur dadurch möglich machen konnte, dass sie 1796 bei dem offenbar zu Vermögen gekommenen kurfürstlichen Entenfänger Paul Jungkenn ein Darlehen von 1.800 Gulden aufnahm und ihm dafür die „Insel“ verpfändete (Obligation vom 20. April 1796). Das Oberamt Heidelberg hatte seine Genehmigung hierzu aber nur unter der Auflage erteilt, dass zwei Drittel der fälligen Zinsen per Umlage direkt von den Einwohnern aufgebracht werden mussten, und zwar anteilig entsprechend deren Anteil am Steueraufkommen. Jedoch hatte Herr Jungkenn sich wohl mit dem Darlehen übernommen, denn er versuchte bereits zwei Jahre später, sein Geld in voller Höhe zurück zu erhalten. Zunächst wandte er sich an das Oberamt Heidelberg und ließ dort am 17. September 1798 protokollieren, dass er das Darlehen aufkündige und dessen Rückzahlung beantrage. Das war offenbar nicht erfolgreich, denn er suchte und fand kurz darauf eine andere Lösung. Am 19. Oktober 1798 ließ er in das Brühler Gerichtsprotokoll eintragen, dass er sein Geld von den Vormündern der Kinder des Georg Philipp Simon in Heidelberg zurückerhalten habe und deshalb die Hypothek an diese „cedire“, also abtrete. Die Gemeinde Brühl und ihre Bürger blieben mit dieser Schuld gut 21 Jahre lang belastet, bis am 31. Dezember 1817 die Großherzoglich-Badische Kriegs-Separatkommission das Darlehen im Namen der Gemeinde zurückzahlte.

Das Darlehen des Herrn Jungkenn hat die finanzielle Situation der Gemeinde aber offenbar nicht wirklich entlasten können. Das zeigt sich besonders an einer wahren Verzweiflungstat einer Reihe von Brühler Bürgern, die im Protokollbuch dokumentiert ist. Unter dem Datum des 30. August 1799 ist dort eingetragen:

„Da wegen Berichtigung mehrerer sich Neuerdings aufgeworfenenen Kriegsschulden, und Bestreitung deren sich dermalen stündlich ergebenden dergleichen Ausgaben, es wirklich höchst erforderlich ist, um nochmalen auf dahiesige Gemeinde desfalß ein Capital von [Betrag offen gelassen!] aufzunehmen; Weilen aber sothane Aufnahme ohne Consens ertheilung gdgstr: [= gnädigster] Herrschaft nicht zu gestatten; derselbe auch bei Dermal vorhandenen Critischen Lage nicht zu belangen ist; So haben wir zu Ende benante sämtl'n Bürgerschaft für obged'es [= ob(en)gedachtes] Capital et Interessen bis solches anwiederum durch eine andere zu treffende Verfügung abgeföhret werden könne, eins weilen uns Verbürget, und für befragte Capital aufnahme gutgesprochen. Wesfalß wir uns dann zur mehreren Gesicherung des Darleihens gedachten Kapitals mit eigener Hand unterschrift unterzeichnet haben. Brühl d: ut S: [= datum ut supra, Datum wie oben“]

Dann folgen die originalen Unterschriften bzw. „Beizeichen“ (Kreuze) von 16 Bürgern. Sie haben sich also gezwungen gesehen, hier eine Blanko-Bürgschaft für die Gemeinde zu übernehmen, die sie ja im schlimmsten Fall alle hätte ruinieren können. Aber da der Betrag bis auf unsere Tage nicht eingetragen worden ist, hat die Gemeinde offenbar von diesem Solidaritätsbeweis seiner Bürger keinen Gebrauch machen müssen.

Schlussbetrachtung

Die Gemeinde Brühl kann stolz und glücklich sein, mit diesem Protokollbuch einen direkten Schlüssel zu einem wichtigen Abschnitt ihrer Geschichte zu besitzen. Kein Sachbuch oder Aufsatz kann mit dieser Direktheit und Vielschichtigkeit so lebendig Zeugnis von der örtlichen Historie ablegen wie ein solches Originaldokument. Mit diesem Artikel sollte ein Überblick gegeben werden, um auch späteren Generationen die Lust daran zu vermitteln, die es mit sich bringt, wenn man in dieser sich rasend schnell weiter entwickelnden Gegenwart mit elektronischer Kommunikation, Wissensverwaltung und Wissensvermittlung, mit Globalisierung und Uniformisierung der Wirtschaft und Gesellschaft und mit unabsehbaren Veränderungen der Umwelt und des Klimas seinen Erlebnishorizont verbreitert und in die Spuren vergangener Zeiten eintaucht, wenn man lernt sie zu lesen, zu begreifen und in die Neuzeit zu übertragen, sodass alle Interessierten dankbar davon profitieren können. Mögen in Zukunft noch viele Brühler „Hobby-Historiker“ das Buch und seine Nachfolger im Gemeindearchiv (oder irgendwann vielleicht elektronische Abbilder davon) studieren, sich in die uns mehr und mehr fremd werdende Vergangenheit versetzen und begreifen, wie ihre jeweilige Gegenwart zu dem wurde, was sie dann sein wird! Denn nach wie vor wird der Grundsatz gelten: Wer nicht weiß, woher er kommt, kann nicht erkennen, wohin er geht!



Weitere Schätze des
Gemeindefacharchivs
in der „Ortsschell“ Nr. 12

Der Vorstand des Heimatvereins 2006/2007

Kom. Vorsitzender:	Hans Weihe Tel.: 06202 / 72229	68782 Brühl Friedrich- Ebert- Str. 29
Schatzmeister:	Heinz Tremmel Tel.: 06202 / 73112	68782 Brühl Friedenstr. 13
Schriftführer:	Günter Staudt Tel.: 06202 / 71418	68782 Brühl Kaiserstr. 17
Beisitzer:	Paul Wüst Tel.: 06202 / 74430	68782 Brühl Kolbengärten 14
Beisitzer:	Werner Fuchs Tel.: 06202 / 71394	68782 Brühl Wieslocher Str. 1
Beisitzerin:	Francoise Gaillard-Schumacher Tel.: 06202 / 72515	68782 Brühl In der Ziegelei 20
Weitere Mitarbeiter im Vorstand:	Ralf Strauch, Reimer Schölermann	

Die Ortsschell´ Heft Nr. 11

IMPRESSUM

Herausgeber: © Verein für Heimat- und Brauchtumpflege
Brühl/Rohrhof e.V.

Redaktion: Paul Wüst, Reimer Schölermann und Hans Weihe

Fotos: Reimer Schölermann, Hans Weihe,
Christian Stohl

Herausgegeben: Dezember 2006

Herstellung:  bürosysteme

Nachdruck und Vervielfältigung - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher
Genehmigung des Vorstandes.